

B e g r ü n d u n g :

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Großhansdorf für das Gebiet westlich und südlich der Straße "Neuer Achterkamp"

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Großhansdorf wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 25. 4. 1980, Az.: 61/31-32.023(1)-N, mit Auflagen genehmigt (Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23. 6. 1980 bestätigt) und mit Bekanntmachung vom 5. 7. 1980 in Kraft gesetzt.
2. Das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde zwischenzeitlich weitgehend vollständig bebaut. Den Wohngebietsflächen sind drei öffentliche Kinderspielplätze mit insgesamt 3.453 m² (Nettoflächen ohne Bewuchs) durch Festsetzungen zugeordnet.
3. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 ist eine Gesamtwohnfläche von ca. 54.000 m² zulässig. Die Mindestspielplatzflächen für schulpflichtige Kinder betragen nach dem Kinderspielplatzgesetz ca. 3 % von 54.000 m² = ca. 1.620 m². **Auch bei Zugrundelegung von 5% wird die Mindestgröße der Spielplatzflächen nach dem Kinderspielplatzgesetz eingehalten.**
4. Die festgesetzten Kinderspielplatzflächen auf den Flurstücken Nr. 1474 und Nr. 2545 betragen zusammen (Nettoflächen ohne Bewuchs) ca. 2.062 m² bzw. 656 m² = ca. 2.718 m². Diese Flächen sind größer als die erforderlichen Mindestspielplatzflächen von ca. 1.620 m² und daher ausreichend bemessen. Sie sind in angemessener Entfernung erreichbar.
5. Die Gemeindevertretung hat am 2. 2. 1984 im Rahmen einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen, die getroffenen Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen des dritten Kinderspielplatzes westlich und südlich der Straße "Neuer Achterkamp" aufzuheben und dafür reine Wohngebiete bzw. allgemeine Wohngebiete gemäß vorliegendem Planentwurf festzusetzen.

Gleichzeitig wird die getroffene Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die als Zuwegung zum Kinderspielplatz dienen sollte, aufgehoben und den vorgenannten Wohnbauflächen zugeordnet.

Teilweise haben betroffene Grundeigentümer entsprechende Änderungsanträge des Bauleitplanes beantragt.

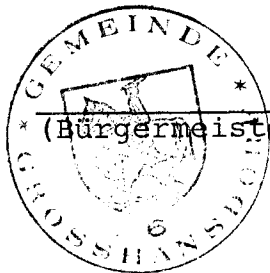
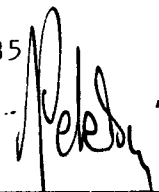
6. Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung durch das entsprechende Planzeichen von den übrigen Flächen - die mit ihren Festsetzungen unverändert weiter gelten - abgegrenzt.

7. Erschließungskosten entstehen nicht.

8. Enteignungen und Umlegungen sind im Sinne des Bundesbaugesetzes nicht erforderlich.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf am 29.01.85 gebilligt.

Großhansdorf, den 18. März 1985



(Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf)